

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

An den
Verband Region Rhein-Neckar (VRRN)
M1, 4-5

68161 Mannheim

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 10.09.2020

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rein-Neckar - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 16 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung:

Mit der 1. Änderung des Regionalplans sollen weitere 500 ha potenzielle Wohngebiete und 225 ha potenzielle Gewerbegebiete in der Region Rhein-Neckar restriktionsfrei gestellt werden. Diese Fortschreibung soll Flächenanforderungen in der Metropolregion für die nächsten 10 – 15 Jahre aufgreifen. Auf dem Stadtgebiet Mannheim sollen 55 ha in Mannheim-Friedrichsfeld / Suebenheim als potenzielle Gewerbefläche restriktionsfrei gestellt werden. Dazu soll eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden.

Gleichzeitig werden in den Plankapiteln 1.4. und 1.5. regionalplanerische Ziele und Grundsätze neu formuliert.

Schutzgut Fläche

Als zentrales Ziel für die strategische Umweltprüfung (SUP) wird in den Scoping-Unterlagen (S. 24) die Reduzierung der Neuausweisung der Flächeninanspruchnahme auf weniger als 30 ha pro Tag bis 2030 benannt. Als Grundlage dafür wird die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 angeführt. Tatsächlich heißt es in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (S. 55):

SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen			
11.1.a	Flächeninanspruchnahme <i>Flächen nachhaltig nutzen</i>	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1546450/65089964ed4a2ab07ca8a4919e09e0af/2018-11-07-aktualisierung-dns-2018-data.pdf?download=1>

Damit bezieht sich der Maximalwert von 30 ha/Tag auf den gesamten Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Das bedeutet, dass nicht nur die neu auszuweisenden Flächen der 1. Änderung des Regionalplans (500 ha Wohnflächen, 225 ha Gewerbeflächen) zu berücksichtigen sind, sondern auch die vorhandenen, noch nicht bebauten Reserveflächen, die bereits planungsrechtlich gesichert sind.

Die bereits planungsrechtlich gesicherten, aber noch nicht bebauten Flächen werden in den Scoping-Unterlagen wie folgt beziffert:

S. 10: Wohnbauflächenpotenzial: 2500 ha (ohne Berücksichtigung von Konversionsflächen und Baulücken)

S. 11: Gewerbeflächenpotenzial: 2000 ha (davon marktgängiger Anteil: 50%)

Das ergibt in der Summe durch die geplante Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten eine neu bebaubare Fläche von insgesamt 5.525 ha (725 ha Neuausweisung + 4500 ha Reserveflächen). Diese sind in der Summe zu berücksichtigen. Zudem ist auch ein Flächenverbrauch durch ggf. zusätzlich notwendige Verkehrsflächen zu berücksichtigen.

Zu prüfen ist, wie die aktuellen Planungen der 1. Änderung des Regionalplans in Verbindung mit den bereits restriktionsfrei gestellten, aber noch nicht bebauten Flächen und ggf. zusätzlich notwendigen Verkehrsflächen mit dem max. 30 ha/Tag-Ziel der Bundesregierung vereinbar ist.

Zur Erläuterung: Setzt man die Fläche der BRD mit der im Regionalplan des VRRN umfassten Fläche ins Verhältnis, so ergibt sich mit dem max. 30 ha / Tag-Ziel der Bundesregierung eine maximale zusätzlich bebaubare Siedlungs- und Verkehrsfläche von 1.726 ha bis 2030 bzw. 2.589 ha bis 2035. Demnach ist mit den vorhandenen planungsrechtlich gesicherten Wohn- und Gewerbeflächen von insgesamt 4500 ha in der Metropolregion das 30 ha /Tag-Ziel bereits mehr als ausgeschöpft.

Darüber hinaus sind auch die vorhandenen Konversionsflächen und Baulücken bei der Ermittlung des Wohnbauflächenpotenzials zu berücksichtigen.

Außerdem sollten für den gewerblichen Bereich auch Flächen, die für ein Flächenrecycling geeignet sind, identifiziert und bei der Bedarfsprognose berücksichtigt werden.

Zudem müssen auch die zugrunde gelegten Bedarfsprognosen für geplante 1. Änderung des Regionalplans dahingehend überprüft werden, ob sich durch die Corona-Pandemie diese Bedarfe ggf. verringert haben, z.B. durch zunehmendes Homeoffice etc.. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerbeflächen.

Schutzgut Klima

Laut den Scoping-Unterlagen ist bisher geplant, die lokalen und regionalen klimaökologischen Effekte der Planungen zu untersuchen. Nach dem UVP-Gesetz, Anlage 4, Nr. 4b gehören zu den notwendigen Angaben einer strategischen Umweltprüfung beim Schutzgut „Klima“ auch die globalen Klimaeffekte der Planungen. Im Gesetz wird konkret benannt: „Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderungen des Kleinklimas am Standort. Siehe https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_4.html“

Deshalb müssen in der SUP auch die potenziellen resultierende Treibhausgasemissionen durch den Energieverbrauch neu entstehender Wohn- und Gewerbegebiete sowie durch potenziell

¹ Siehe dazu auch: UBA (2018): Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-02-12_climate-change_04-2018_politikempfehlungen-anhang-4.pdf :

"Klima als Schutzgut der UVP: ... Hervorzuheben ist, dass mit dem Klima als Schutzgegenstand in der novellierten UV-Änderungsrichtlinie nunmehr ganz eindeutig, soweit relevant, auch das Makroklima und nicht nur wie bisher das Bio-, Lokal- und Regionalklima gemeint ist. Im Erwägungsgrund heißt es: Der Klimawandel wird weiter Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten.

resultierende Verkehrsbelastungen und ihr Einfluss auf die globalen und regionalen Klimaveränderungen untersucht werden.

Dabei müssen auch die Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen der globalen und lokalen Klimaveränderungen mit dem Schutzgut „Mensch“ (Zunahme sommerliche Überhitzung) und den Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ (Zunahme Trockenperioden, Starkregenereignisse etc.) untersucht werden. Dazu sollte ein Fachgutachten erstellt werden.

Schutzgut Luft

Beim Schutzgut Luft sind auch die Auswirkungen einer zunehmenden Verkehrsbelastung durch die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbeflächen und die daraus resultierenden Luftbelastungen zu berücksichtigen.

Zum geplanten Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in Mannheim-Friedrichsfeld- Oberfeld:

Diese Fläche von 55 ha wird in der tabellarischen auf Auflistung S. 36 als „ehemalige Militärfäche“ bezeichnet. Lt. aktuellem Regionalplan ist diese Fläche aber als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet...“ ausgewiesen. (s.u.) **Wir bitten dies zu prüfen und zu korrigieren.**



Aus der Kartendarstellung ist schwer heraus zu lesen, um welche neu auszuweisende Fläche es sich hier genau handelt. Es ist nur im Abgleich mit der Darstellung im aktuellen Regionalplan identifizierbar, das es sich bei der neu auszuweisenden Fläche lediglich um den nördlichen Flächenanteil (nördlich der A 656, Oberfeld) im Bereich der umrandeten Fläche östlich von Suebenheim (Oberfeld) handelt. Auch im Anhang 2 zum Scoping-Papier (Karte: Regionalbedeutsame Gewerbebestandorte) ist die gesamte Fläche dargestellt und nicht nur der neu hinzugekommene Teil.

Wir bitten hier um eine aussagekräftigere Plandarstellung, welchen Flächen neu restriktionsfrei gestellt werden sollen.

Nach dem aktuellen Regionalplan hat das gesamte Oberfeld eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Zudem sind die Böden sind von sehr hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Grundwasser. **Die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes auf dem Oberfeld würde eine**

deutliche Verschlechterung der o.g. Parameter bedeuten. Dies ist in der SUP entsprechend zu untersuchen und darzustellen.

Die Grünstreife, die verhindern soll, dass Bebauung zusammenwächst, wurde hier augenscheinlich gekürzt. Laut Regionalplan kommt die Grünstreife zum tragen, wenn der Abstand weniger als 1000 Meter zwischen der Bebauung ist (siehe aktueller Regionalplan S. 53). **Wir bitten dies zu prüfen und das Vorhaben mit den Vorgaben des aktuellen Regionalplans abzugleichen.**

Dieses Gebiet ist als Lebensraum für Feldhamster und Rebhühner vorgesehen als. Deshalb wurden Kleinsäugertunnel vom Häusemer Feld zum Oberfeld hin unter der L637 angelegt. **Es ist zu prüfen, ob das Gebiet bei den vorgesehenen Planungen noch als Lebensraum für Feldhamster und Rebhühner geeignet wäre.**

Nach dem Leitbild 2030 der Stadt Mannheim² sollen die natürlichen Ressourcen wie das z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Grünflächen, Tier- und Pflanzenarten, Biotopverbünde sowie das Klima in Mannheim besser geschützt werden. Mit dem Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels³ hat sich Mannheim dazu verpflichtet, die klimatischen Auswirkungen bei allen Verwaltungstätigkeiten zu überprüfen und zu minimieren. **Die Beschlüsse der Stadt Mannheim müssen im Stadtgebiet Mannheim auch auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden. Daher muss auch der Bedarf an neuen Gewerbeflächen in Mannheim genauer untersucht und der Aspekt des Flächenrecyclings, d.h. die Reaktivierung aufgegebener Industrie- und Gewerbestandorte, stärker berücksichtigt werden.**

Zu den ergänzten Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung (Kap. 1.4. + 1.5.):

Die Ergänzungen unter 1.4.1.5 bzgl. einer nachhaltigen Energieversorgung bei der Konzeption von Neubaugebieten mit Bezug auf Plusenergiehäuser / Passivhäuser oder mind. KfW 40-Standard und der Ausschöpfung von Möglichkeiten zum Einsatz Erneuerbarer Energien in der Bauleitplanung (S. 8) ist begrüßenswert. Dies gilt ebenfalls für die vorgeschlagenen Maßnahmen im Gebäudebestand (Wärmedämmung, Heizungsmodernisierung etc.).

In der UVP sollte jedoch geprüft werden, inwieweit diese Festlegungen hier tatsächlich zu einem Umweltvorteil führen oder ob es dazu noch andere Vorgaben (ggf. auf anderer Ebene) bedarf.

Gleiches gilt für die Ergänzungen unter 1.5.1.3 bzgl. der nachhaltigen Energieversorgung von gewerblichen Gebäudeflächen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

Roland Weiß

² https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-03/Leitbild%20Mannheim%202030_%2013.03.2019_Deutsch_WebFile.pdf

³ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2019-04/Konzept_Anpassung%20an%20den%20Klimawandel%20in%20Mannheim_final.pdf